

Allgemeine Einkaufsbedingungen vom 01. August 2016

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen Ivers-Lee AG und seinen Lieferanten oder Dienstleistern, nachfolgend als Lieferanten bezeichnet, verbindlich. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten, ganz oder teilweise, gelten nur bei ausdrücklich schriftlicher Bestätigung durch Ivers-Lee AG. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung oder Abnahme von Waren stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 2 Arbeitstagen (2 WD) zu bestätigen. Bestätigt wird Inhalt, Menge und Liefertermin. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht schriftlich innerhalb von zwei Tagen nach Zugang an, so ist Ivers-Lee AG zum Widerruf berechtigt.
- 2.2 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ivers-Lee AG erteilen. Falls ein Unterpelieferant beauftragt wird, bleibt die volle Haftung gegenüber Ivers-Lee AG beim Lieferanten.
- 2.3 Ivers-Lee AG ist berechtigt, von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Lieferanten wesentlich verschlechtert oder diese sich anders präsentiert als sie Ivers-Lee AG dargestellt wurde.

3. Geheimhaltung

- 3.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen, technischen und organisatorischen Einzelheiten, die durch die gegenseitige Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 3.2 Sämtliche Zeichnungen, Konstruktionen, Modelle, Prototypen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Stücklisten, elektronische Daten etc., die Ivers-Lee AG dem Lieferanten übergibt, oder die im Auftrag von Ivers-Lee AG durch den Lieferanten oder Dritte hergestellt werden, dürfen unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 3.3 Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 3.4 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Ivers-Lee AG mit der Geschäftsverbindung werben.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Abtretung

- 4.1 Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Die Lieferungen erfolgen „DDP“ (INCOTERMS 2010), wenn nicht anders vereinbart, einschliesslich wiederverwertbarer Verpackung.
- 4.2 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.
- 4.3 Die Zahlungen leistet Ivers-Lee AG nach Eingang ordnungsgemässer und mehrwertsteuerkonformer Rechnungen sowie vollständiger Versand-, Liefer- und Prüfpapiere, wenn nicht anders vereinbart, innert 10 Tagen mit 5%, 30 Tagen mit 2% Skontoabzug oder 60 Tagen netto.
- 4.4 Mit den Zahlungen wird weder die Vertragsmässigkeit der Leistungen noch die Ordnungsmässigkeit deren Berechnung anerkannt.
- 4.5 Ivers-Lee AG ist berechtigt, Zahlungen durch eine andere Konzerngesellschaft vorzunehmen.
- 4.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Ivers-Lee AG – die nicht grundlos verweigert werden darf – ist der Lieferant nicht berechtigt, seine gegen Ivers-Lee AG bestehenden Forderungen abzutreten oder von einem Dritten einziehen zu lassen.

5. Lieferung

- 5.1 Von Ivers-Lee AG genannte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb der vereinbarten Lieferzeit neben der Ware auch sämtliche geforderten Dokumenten zu liefern. Die Lieferung der geforderten Dokumente ist ein wesentlicher Bestandteil der Erfüllungspflicht des Lieferanten. Massgeblich für die Einhaltung der Liefertermine beziehungsweise der Lieferfristen ist der Eingang der Ware am vereinbarten Anlieferort.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Ivers-Lee AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Lieferverzögerung bewirken könnten.
- 5.3 Der Lieferant ist zum Ersatz des gesamten Verzugschadens verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere Frachtmehrkosten, Nach- und Umrüstkosten, Schäden aus Betriebsunterbrechungen sowie Schadenersatzleistungen, die Ivers-Lee AG an seine Kunden zu erbringen hat. Bei fruchtloser Nachfristsetzung und bei Wegfall des Interesses an der Lieferung beim Lieferanten sind auch die Mehraufwendungen für Deckungskäufe vom Lieferanten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche aus Gesetz und/oder Vertrag, insbesondere wegen Nichteinhaltung garantierter Liefertermine oder -fristen bleiben Ivers-Lee AG vorbehalten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ivers-Lee AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehende Ersatzansprüche.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen, Transportstörungen, Absatzschwierigkeiten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse bei Ivers-Lee AG befreien Ivers-Lee AG gegenüber dem Lieferanten für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- und Schadenersatzpflicht, sofern Ivers-Lee AG diese Störung mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann.
- 5.5 Wenn Ivers-Lee AG Produkte zur weiteren Bearbeitung beistellt, so sind von diesen 100 % korrekt bearbeitet zurückzuliefern. Bei Unterpelieferungen ist zu dokumentieren was die Ursachen sind und der Verbleib der Ware nachzuweisen. Der Wert der Ware und Folgekosten können vollumfänglich an den Lieferanten belastet werden. Davon abweichende Vereinbarungen bedingen der Schriftform
- 5.6 Der Lieferant wird durch sach- und fachgerechte Qualitätssicherung sicherstellen, dass nur fehlerfreie Waren und Leistungen geliefert werden.
- 5.7 Sämtliche Kosten aus erbrachten Leistungen der Ivers-Lee AG, hervorgerufen durch qualitativ mangelhafte Produkte, so wie fehlende Dokumente werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Für Zusatzaufwendungen werden CHF 500. — in Rechnung gestellt.
- 5.8 Die Mengenangaben, gemäss der Bestellung von Ivers-Lee AG, sind genau einzuhalten.
- 5.9 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, so ist der Erfüllungsort der vereinbarte Anlieferort.
- 5.10 Aus den Lieferpapieren und den Rechnungen müssen die vollständigen Daten von Ivers-Lee AG wie Auftragsnummer, Artikelnummer, angelieferter Revisionsstand, Artikelbezeichnung und Lieferantenummer hervorgehen.

6 Abnahme

6.1 Ivers-Lee AG verpflichtet sich zur Abnahme schriftlich bestellter Mengen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Abgegebene Planzahlen und Bedarfsvorschaue gelten nicht als Bestellung.

7 Sachmängel

7.1 Die Wareneingangsprüfung von Ivers-Lee AG beschränkt sich auf die Identifikation der Ware, Sichtung der Liefer- und Prüfpapiere, Feststellung äusserlich deutlich erkennbarer Transportschäden sowie einer auf Schätzung beruhenden Mengenkontrolle.

7.2 Mangelhafte Lieferungen und/oder Dienstleistungen hat Ivers-Lee AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge

7.3 Im Beanstandungsfall ist Ivers-Lee AG berechtigt, Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zum entstandenen Schaden zurückzuhalten.

7.4 Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Anlieferung. Dies gilt auch für ausgebesserte oder als Ersatz gelieferte Produkte.

7.5 Prüft der Lieferant mit dem Einverständnis von Ivers-Lee AG das Vorhandensein eines Mangels oder beseitigt er einen Mangel, ist der Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der Mängelanzeige beim Lieferant, so lange ausgesetzt, bis der Lieferant Ivers-Lee AG das Ergebnis der Prüfung abschliessend mitteilt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

7.6 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Ivers-Lee AG ungekürzt zu. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung grösserer Schäden, oder wenn der Lieferant in der Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig ist, kann Ivers-Lee AG Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen lassen oder sich anderweitig mit fehlerfreier Ware eindecken.

7.7 Entstehen Ivers-Lee AG infolge mangelhafter Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangsprüfung, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen

8 Haftung, Freistellung und Versicherungsschutz

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

8.1 Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus den geschlossenen Verträgen, so kann Ivers-Lee AG Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen, gleichgültig ob es sich um Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden handelt.

8.2 Muss Ivers-Lee AG gegenüber Kunden oder Behörden aufgrund verschuldensabhängiger oder verschuldensunabhängiger Haftung übernehmen, tritt der Lieferant gegenüber Ivers-Lee AG insoweit ein wie er auch unmittelbar haften würde. Der Lieferant wird Ivers-Lee AG von allen diesbezüglichen Ansprüchen freistellen.

8.3 Ivers-Lee AG ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz auch der Aufwendungen zu verlangen, die Ivers-Lee AG im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hat, sofern letztere gegenüber Ivers-Lee AG einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten haben.

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung einschliesslich einer Rückrufkostenversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und diese auf Anforderung nachzuweisen. Die Haftung des Lieferanten ist nicht auf die Höhe dieser Deckungssumme beschränkt.

8.5 Führt Ivers-Lee AG oder einer seiner direkten oder indirekten Kunden Massnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) durch, so haftet der Lieferant, soweit die Gefahr durch seine Leistung ausgelöst oder mitausgelöst wurde.

9 Immaterialgüterrechte bzw. gewerbliche Schutzrechte

9.1 Der Lieferant garantiert Ivers-Lee AG, dass die Verwendung und Weiterveräusserung der bestellten Waren und Leistungen ohne Verletzung von Rechten Dritter einschliesslich von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten zulässig ist.

9.2 Der Lieferant stellt Ivers-Lee AG bei Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen Ivers-Lee AG geltend machen.

10. Beistellung und Eigentumsvorbehalt

10.1 Sofern Ivers-Lee AG dem Lieferanten Teile beistellt, behält Ivers-Lee AG sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Ivers-Lee AG vorgenommen.

10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, damit der Eigentumsvorbehalt von Ivers-Lee AG formell wirksam werden kann.

11. Fertigungsmittel und –material

11.1 Beigestellte Fertigungsmittel bleiben Eigentum von Ivers-Lee AG. Fertigungsmittel die der Lieferant selbst fertigt oder beschafft, gehen in das Eigentum von Ivers-Lee AG über, wenn und sobald Ivers-Lee AG die Kosten hierfür übernimmt. Übernimmt Ivers-Lee AG die Kosten für die vom Lieferanten gefertigten oder beschafften Fertigungsmittel nur teilweise, so räumt der Lieferant Ivers-Lee AG das anteilige Miteigentum an diesen Fertigungsmitteln ein. Sollte die Einräumung des Miteigentums unwirksam sein, so ist der Lieferant verpflichtet, falls Ivers-Lee AG dies wünscht, das Eigentum an den Fertigungsmitteln auf Ivers-Lee AG zu übertragen, wenn Ivers-Lee AG die Differenz zwischen den bereits übernommenen Kosten und dem dann errechneten Verkaufswert der Fertigungsmittel übernimmt. Alle Fertigungsmittel, die nach einem der vorstehenden Absätze Eigentum von Ivers-Lee AG sind oder werden, wird der Lieferant deutlich mit „Eigentum der Ivers-Lee AG“ kennzeichnen. Diese Fertigungsmittel dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Ivers-Lee AG weder an Dritte veräussert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschliesslich für die Herstellung der von Ivers-Lee AG bestellten Ware einzusetzen. Die Ivers-Lee AG gehörenden Fertigungsmittel sind vom Lieferanten zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Störfälle sind sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies, so haftet er auf Schadenersatz.

11.3 Vorgenannte Fertigungsmittel dürfen vor Ablauf der Frist von 15 Jahren nach der letzten Auslieferung nur mit der schriftlichen Zustimmung von Ivers-Lee AG verschrottet werden. Die Verschrottung ist in jedem Fall vorher schriftlich anzufragen. Die Lagerung der Werkzeuge und Vorrichtungen erfolgt unter geeigneten Bedingungen und zu Lasten des Lieferanten.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel und CISG

12.1 Gerichtsstand ist CH-3400 BURG DORF.

12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Ivers-Lee AG gilt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS 2010.

12.3 Falls sich zwischen der deutschen und den anderen Sprachen abgefassten Einkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, so ist der deutsche Originaltext gültig.

12.4 Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen sowie der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.